

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Sickingenstadt Landstuhl vom 15.03.2018**

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	
I. Reihengrabstätten.....	1
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	1
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	1
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	2
V. Benutzung der Leichenhalle.....	2
VI. Pflegegebühren.....	2

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die lohnintensiven Gebühren (Ausheben und Schließen der Gräber, Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen) werden jährlich entsprechend der Lohnentwicklung neu angepasst.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.01.1987 außer Kraft.

Landstuhl, den 15.03.2018

gez. Hersina
Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 15.03.2018

I. Reihengrabstätten

- a) Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.459,00 €
- c) Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte 1.027,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 1.459,00 €
 - ab) eine Doppelgrabstätte 1.928,00 €
 - ac) jede weitere Grabstelle zzgl. 469,00 €
 - ad) einer Grabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 639,00 €
 - ae) einer Urnenwahlgrabstätte 1.224,00 €
 - af) eine Nische in der Urnenwand 1.659,00 €
 - ag) eine Baumgrabstätte (pro Sektor) 1.420,00 €
 - ah) eine Schwesterngrabstätte 1.459,00 €
 - al) eine Grabstätte im Sondergrabfeld G/So 1.027,00 €
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Gebühren wie nach Buchstabe a) anteilig für die zu verlängernden Jahre erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 313,00 €
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 954,00 €
- c) Zuschlag für Tieferlegung 234,00 €
- d) Urnenbeisetzung je Beisetzung 255,00 €
- e) Zuschlag für Urnenbeisetzung im Bestattungswald 31,00 €
- f) Öffnen und Schließen der Urnennische in der Urnenwand 64,00 €
- g) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50 v.H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
 - aa) über 5 Jahren 558,00 €
 - bb) bis 5 Jahren 606,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
 - aa) über 10 Jahre 972,00 €
 - bb) unter 10 Jahren 1.092,00 €

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 15 Jahren ist grundsätzlich nicht gestattet.
Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchst. aa) zu berechnen.

 - c) für das Ausgraben von Aschenurnen 145,00 €
2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 40 v.H.
3. Für die Ausgrabung und Wiederbestattung in der Selben Grabstätte wird eine Gebühr in Höhe von 75 v.H. der Ausgrabungsgebühr erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche pro angefangenem Tag 37,00 €
 - b) einer Urne pro angefangenem Tag 13,00 €
2. Für die Benutzung
 - a) der Leichenhalle für die Trauerfeier 255,00 €

VI. Pflegegebühren

Pflegegebühr bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist

- a) Urnengrab pro Jahr 22,00 €
- b) Einzelgrab pro Jahr 43,00 €
- c) Doppelgrab pro Jahr 86,00 €
- d) je weitere Grabstelle zzgl. pro Jahr 43,00 €